

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/17 92/18/0383

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 17.12.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §1 Abs1;

AAV §12;

AAV §71 Abs1;

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

VwRallg;

Rechtssatz

Es findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß der Verordnungsgeber der AAV die ausschließlich raumklimatische Verhältnisse (Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Luftgeschwindigkeit in Arbeitsräumen) regelnde Vorschrift des § 12 AAV oder einzelne ihrer Teile auch für Arbeitsplätze im Freien angewendet wissen wollte. Eine schematische Übertragung der die Temperatur betreffenden Anordnungen des § 12 AAV - der sich, woran der Regelungsinhalt in seinem Zusammenhalt keinen Zweifel aufkommen läßt, allein auf das Klima in Arbeitsräumen bezieht - auf im Freien gelegene Arbeitsplätze (hier: "Hauerhütten" in einem Steinbruch) findet in keiner der anerkannten Methoden der Auslegung Deckung. Auch die Voraussetzungen für eine Analogie sind nicht gegeben, kann doch vom Vorliegen einer "echten Lücke", welche die Vollziehung des § 71 Abs 1 AAV unmöglich machen würde, keine Rede sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180383.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at